

**1. Geltungsbereich**

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch Allessa GmbH (nachfolgend "Allessa").

**2. Angebot und Annahme**

Die Angebote von Allessa sind nicht bindend. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch Allessa zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von Allessa.

**3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien**

**3.1** Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen der Allessa. Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

**3.2** Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

**3.3** Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

**4. Beratung**

Soweit Allessa Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. E

**5. Preise**

Für die Berechnung ist das Abgangsgewicht bzw. die Abgangsmenge maßgebend. Die Preise von Allessa verstehen sich einschließlich Verpackung (ausgenommen leihweise beigestellte Verpackung), zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sollte Allessa in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist Allessa berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden.

**6. Lieferung**

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich und können Änderungen unterliegen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist Allessa bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten der Allessa zum Rücktritt berechtigt.

**7. Transportschäden**

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an Allessa innerhalb 3 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

**8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

**9. Zahlungsverzug**

**9.1** Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, sind unsere Rechnungen sofort nach Eingang fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

**9.2** Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Allessa berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 %-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsseintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 %-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

**10. Rechte des Käufers bei Mängeln**

**10.1** Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind Allessa unverzüglich nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind Allessa unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware, anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

**10.2** Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies Allessa gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) Allessa hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- b) Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- c) Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

**10.3** Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) für Ansprüche gegen Allessa wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Allessa oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Allessa beruhen,
- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Allessa oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Allessa beruhen, und
- f) im Falle des Rückgriffs des Käufers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

**11. Haftung**

**11.1** Allessa haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nur auf leicht fahrlässigem Verhalten von Allessa beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht betreffen, sind ausgeschlossen, wenn Allessa nicht eine dahingehende Garantie übernommen hat. Wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner üblicherweise vertraut und vertrauen darf. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Allessa jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der Allessa ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**11.2** Allessa haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

**12. Aufrechnung**

Der Käufer kann gegen Ansprüche der Allessa nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

**13. Sicherheiten**

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.



**14. Eigentumsvorbehalt**

**14.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt**

Allessa behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

**14.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt**

Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit Allessa vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich Allessa darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

**14.3 Verarbeitungsklausel**

Bei der Verarbeitung der von Allessa gelieferten Waren durch den Käufer gilt Allessa als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Allessa unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von Allessa gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

**14.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel**

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von Allessa gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der Allessa Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von Allessa gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Allessa.

**14.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der Allessa stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Allessa rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich Allessa das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Allessa an diese ab; sofern Allessa im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von Allessa unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Allessa in Höhe der dann noch offenen Forderungen der Allessa an Allessa ab.

**14.6 Auskunftsrecht/Offenlegung**

Auf Verlangen der Allessa hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der Allessa stehenden Waren und über die an Allessa abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen der Allessa die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

**14.7 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Allessa berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der Allessa stehenden Waren zu verlangen.

**14.8 Teilverzichtsklausel**

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Allessa um mehr als 15%, so verzichtet Allessa insoweit auf Sicherheiten.

**15. Höhere Gewalt**

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von Allessa liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher Allessa die Ware bezieht, reduzieren, so dass Allessa ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist Allessa (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für Allessa nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von Allessa vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist Allessa berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die Allessa oder unsere Lieferanten von Allessa ohne Verschulden vorübergehend hindern, termin- bzw. fristgemäß zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände

bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

**16. Zahlungsort**

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz der Allessa.

**17. Zugang von Erklärungen**

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

**18. Datenspeicherung**

Kundendaten, einschließlich geschäftsnotwendiger personenbezogener Daten, werden per EDV gespeichert, verarbeitet und, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig (§ 28 BDSG), genutzt. Eine Weitergabe an fremde Unternehmen erfolgt nicht, außer an Dienstleister von Allessa, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z.B. Frachtdienste).

Der Käufer hat ein Auskunftsrecht über die Daten, die über ihn gespeichert sind, ferner auch das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten gemäß BDSG. Sofern der Käufer von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchte, muss Allessa dies schriftlich mitgeteilt werden.

**19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Allessa oder – nach Wahl von Allessa – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

**20. Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz der Allessa geltende Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß Nr. 14 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

**21. Vertragssprache**

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.